

---

**Erläuterung zur Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Seilbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Melde VO-Seilb 2006)**

---

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 ist das Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I Nr. 123/2005 in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz verfolgt gemäß dem internationalen Standard in der Unfallursachenforschung und der Unfallprävention sowie auf Basis der Strategien der Verkehrssicherheitspolitik der Europäischen Union das Ziel, die Verkehrssicherheit dadurch zu verbessern, dass Unfälle und Störungen im Bereich der Verkehrsträger Luftfahrt, Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen von einer eigens dafür ständig eingerichteten Stelle untersucht werden.

Zu Vermeidung von Interessenskonflikten und einer Verwicklung in die Ursache des untersuchten Vorfalls ist die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes zwingend als unabhängige Stelle eingerichtet. „Unabhängig“ in diesem Sinne bedeutet, dass diese Stelle keine Aufgaben wie zum Beispiel solche der Genehmigung, der Zulassung oder des Betriebes in den einzelnen Verkehrsbereichen wahrnimmt, sondern ausschließlich Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unfallursachenforschung durchführt.

Ausschließliches Ziel der Untersuchungen gemäß den Bestimmungen des Unfalluntersuchungsgesetzes ist die Feststellung der Ursache, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen dürfen keinesfalls darauf abzielen, Schuld- und Haftungsfragen zu klären.

Für den Bereich des Verkehrsträgers Seilbahnen wurde in der unabhängigen Unfalluntersuchungsstelle des Bundes der Fachbereich Seilbahnen eingerichtet und mit der Untersuchung von Vorfällen bei Seilbahnen betraut.

Dazu zählen gemäß Seilbahngesetz (SeilbG 2003), BGBl I Nr. 103/2003:

- Standseilbahnen (§ 2 Z 1), deren Fahrbetriebsmittel auf Schienen oder anderen festen Führungen fahren und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
- Seilschwebbahnen (§ 2 Z 2), deren Fahrbetriebsmittel ohne feste Führungen von einem oder mehreren Seilen getragen oder bewegt werden. Das sind Seilschwebbahnen (§ 2 Z 2 lit. a), deren Fahrbetriebsmittel ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt werden (Pendelseilbahnen), Seilschwebbahnen (§ 2 Z 2 lit. b), deren Fahrbetriebsmittel auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt werden (Umlaufseilbahnen). Zu den Umlaufseilbahnen (§ 2 Z 2 lit. b sublit ba) zählen solche, deren allseits geschlossene Fahrbetriebsmittel mit dem Seil betrieblich lösbar oder nicht lösbar verbunden sind (Kabinenseilbahnen) sowie
- Seilbahnen gemäß § 119 Abs. 2.

Die Inkraftsetzung des Unfalluntersuchungsgesetzes bedingt unter anderem auch Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen des § 104 des Seilbahngesetzes (SeilbG 2003) im Hinblick auf die Verpflichtung der Seilbahnunternehmen, Unfälle und Störungen der Unfalluntersuchungsstelle zu melden. Zu diesem Zweck hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Verordnung erlassen (BGBl II Nr. 288/2006), in der Umfang und Form von Meldungen über Unfälle und Störungen der Seilbahnunternehmen geregelt sind.

Die „**Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Seilbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Melde-VO Seilb 2006)**“ besteht aus einem Allgemeinen Teil und einer Anlage.

## **Allgemeiner Teil**

### Zu § 3 Abs. 2

Die Mindestanforderungen einer Meldung umfassen auch die Bekanntgabe einer jeweils zuständigen Ansprechstelle oder Ansprechperson, die mit der Örtlichkeit und dem jeweiligen Sachverhalt des Vorfalls vertraut ist. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine rasche Kontaktaufnahme konkrete Entscheidungen für die weiteren Untersuchungsschritte (z.B. Notwendigkeit der Durchführung einer Untersuchung vor Ort) zu erleichtern.

### Zu § 3 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Veränderungen, die eine Untersuchung maßgeblich beeinflussen können, der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes unaufgefordert ergänzend gemeldet werden. Maßgebliche Veränderungen können z.B. neue Erkenntnisse hinsichtlich der Ursache sein, die unter anderem sowohl das Untersuchungsverfahren als auch das Untersuchungsergebnis entscheidend beeinflussen können.

### Zu § 3 Abs. 5

Um der Verpflichtung nachkommen zu können, entsprechende statistische Aufzeichnungen zu führen bzw. Risikoanalysen durchführen zu können, bedarf es auch der Bekanntgabe von leichten Verletzungen die ausschließlich auf eigenes Verschulden des Verletzten zurückzuführen sind und ein direkter Zusammenhang mit Einrichtungen und Anlagenteile der Seilbahn vorliegt.

Im Sinne der Anlage sind leichte Verletzungen schriftlich am folgenden Werktag der Unfalluntersuchungsstelle zu melden. Für die gemäß §3 Abs. 5 gemeinten leichten Verletzungen sind zwar vom Seilbahnunternehmen Aufzeichnungen zu führen, die Übermittlung der angefertigten Niederschriften an die Unfalluntersuchungsstelle kann jedoch quartalsmäßig erfolgen.

### Anlage

Die in der Spalte „Meldungen“ enthaltene Meldeverpflichtung „Unverzüglich fernmündlich“ lautete ursprünglich „Unverzüglich fernmündlich nach Maßgabe der Möglichkeiten“. Diese Änderung wurde deshalb erforderlich, da der Begriff „unverzüglich“ in der Rechtswissenschaft „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeutet. Eine Ausnahme davon in der Verordnung zu treffen würde zwangsläufig eine Gesetzeswidrigkeit bedeuten.

Seitens der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes wird jedoch darauf hingewiesen, dass die unverzügliche Meldung selbstverständlich unter Berücksichtigung bzw. Maßgabe der Möglichkeiten zu erfolgen hat. Berücksichtigung bzw. Maßgabe der Möglichkeiten bedeutet diesfalls, dass für eine zielgerichtete Meldung einerseits ein geeignetes Kommunikationsmittel zur Verfügung steht, erforderliche Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen eingeleitet sind, sowie ein aussagekräftiger Überblick über Hergang und Folgen des Unfalles oder der Störung zum Zeitpunkt der Meldung zur Erfüllung des § 3 Abs. 2 vorliegt.

### **Erläuterungen zur Anlage**

Die Anlage regelt, welche Unfälle und Störungen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung bzw. der Instandhaltung einer Seilbahnanlage zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form an die Bundesanstalt für Verkehr Unfalluntersuchung Fachbereich Seilbahnen zu melden sind.

- Schwere Verletzungen und Tötungen sowie leichte Verletzungen sind unbeschadet der Person bzw. des bestehenden Verhältnisses zum Seilbahnunternehmen (z.B. Fahrgast, Bahnfremder, Mitarbeiter) zu melden.
  
- Unfälle mit beträchtlichem Schaden an baulichen, maschinellen oder elektrotechnischen Anlagenteilen sind grundsätzlich immer im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Seilbahnanlage zu sehen bzw. werden durch eine Seilbahnanlage ausgelöst.
  
- Zu Unfällen bei denen beträchtlicher Schaden an der Umwelt entsteht zählen insbesondere Kontaminierungen, Brände udgl.
  
- Zu Störungen, die den sicheren Betrieb oder Bestand der Seilbahn beeinträchtigen, zählen jene die zu einem Unfall hätten führen können, oder deren Umstände darauf hindeuten, dass sich beinahe ein Unfall ereignet hätte

Unfälle und ähnliche Vorfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Seilbahnanlage bzw. dem Seilbahnbetrieb stehen (z. B. Stürze auf Skiabfahrten außerhalb des Seilbahnbereiches), unterliegen nicht der Meldepflicht.

In der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes ist eine Verkehrsträgerübergreifende Kontakt-/Meldestelle (Schiene, Seilbahnen, Schifffahrt) mit einer zentralen Telefonnummer, einer zentralen Fax-Nummer und einer zentralen Email-Adresse eingerichtet. Diese Kontakt-/Meldestelle steht den Seilbahnunternehmen zur Abgabe von Meldungen über Unfälle und Störungen rund um die Uhr zur Verfügung.

Die Kontakt-/Meldestelle ist erreichbar:

<b>A-1210 Wien</b>	<b>Lohnergasse 9,</b>
<b>Telefon</b>	<b>+43 1 27760 7500 bzw. +43 664 837 34 13</b>
	<b>(rund um die Uhr)</b>
<b>FAX</b>	<b>+43 1 27760 9298</b>
<b>Email</b>	<b><a href="mailto:uus-schiene@bmvit.gv.at">uus-schiene@bmvit.gv.at</a></b>

Aktuelle Informationen über die Erreichbarkeit der Kontakt-/Meldestelle können auch über die Homepage der Bundesanstalt für Verkehr <http://versa.bmvit.gv.at> abgerufen werden.

-----